KVB
Kassenärztliche
Vereinigung
Bayerns

KVB ▪ 80684 München

An alle Haus- und Kinderärzte

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes

Unser Zeichen: Ref GH
Ansprechpartner: KVB Servicecenter
Telefon: 089 57093-40010

Elsenheimerstraße 39
80687 München

24. November 2026

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) ab 1. Januar 2027
Vergütung vertragsärztlicher Leistungen
Information nach der Vertreterversammlung am 20. November 2026

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am vergangenen Freitag haben zeitgleich das Notfallgesetz den Bundesrat und der Honorarverteilungsmaßstab der KVB in seiner neuen Fassung ab 1. Januar 2027 die Vertreterversammlung passiert.

Neben der eigentlichen Notfallreform enthält das Gesetz erfreulicherweise auch die Rückabwicklung der Idee, im EBM eine Preisdegression für Haus- und Kinderärzte bei allgemeinen Fallzahlsteigerungen vorzusehen, bevor diese überhaupt eingeführt wurde.

Damit beschränken sich die Einschnitte des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (GKV-BStabG) für die Haus- und Kinderärzte auf die Streichung verschiedener Zuschläge im EBM sowie neue Vorgaben für die Berechnung des Anteils des kinderärztlichen Versorgungsbereichs an der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung, der sogenannten Kinderarzt-MGV.

Bei den Zuschlägen, die ab dem 1. Januar 2027 aus dem EBM gestrichen werden, sind wir insbesondere bei der Befüllung der ePA (GOP 01647/01648), den dringenden Terminvermittlungen beim Facharzt (GOP 03008/04008), der Beratung über Organ- und Gewebespenden (GOP 01480) und der Hygiene (GOP 03020/04020) betroffen.

Durch die neuen Vorgaben für die Kinderarzt-MGV wird diese zulasten des hausärztlichen Versorgungsbereichs angehoben und es kommt zu geringeren Ausgleichszahlungen durch die Krankenkassen. Aufgrund der dadurch etwas verschlechterten Finanzsituation hat die Vertreterversammlung die Streichung des im HVM der KV Bayerns seit 1/2026 geltenden Leistungszuschlags für die Sozialpädiatrie (GOP 97010H) und die Absenkung der Zuschläge für die

U3, U4 und J1 (GOP 97010E/F/G) von zehn auf fünf Euro beschlossen. Die Bewertung der Komplexpauschalen im EBM bleiben in Punkten natürlich unverändert.

Außerdem wurde das Kriterium für die Gewährung des hausärztlichen Sicherstellungszuschlags im HVM (GOP 97009A/B) von einem auf fünf Besuche etwas restriktiver ausgestaltet.

Trotz dieser kleineren Einschnitte bleiben die kollektivvertraglichen Rahmenbedingungen der Haus- und Kinderärzte nach der Entbudgetierung seit den Quartalen 4/2025 bzw. 2/2023 grundsätzlich positiv. Das ist meiner Überzeugung nach insbesondere vor dem Hintergrund der Herausforderungen eines zukünftigen Primärarztsystems eine gute Nachricht für uns alle.

Freundliche kollegiale Grüße

gez.
Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes